

Allgemeine Geschäftsbedingungen

-Werkverträge-



K2 Engineering GmbH

Bereich:	Verwaltung
Version:	001
Stand:	01.04.2017



Allgemeine Geschäftsbedingungen der K2 Engineering GmbH -Werkverträge-

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	3
2	Auszuführende Leistung	3
3	Werklohn, Vergütung	3
4	Rechnungsstellung, Zahlung, Skonto	4
5	Fristen	4
6	Vertragsstrafe.....	4
7	Abnahme	4
8	Mängelansprüche	4
9	Unterlagen, Vertraulichkeit	5
10	Versicherung, Verkehrssicherungspflicht	5
11	Schwarzarbeitsgesetz, Arbeitnehmerentsendegesetz, SGB	5
12	Sonstige Bestimmungen.....	5



Allgemeine Geschäftsbedingungen der K2 Engineering GmbH -Werkverträge-

1 Geltungsbereich

- 1.1 Nachfolgende Geschäftsbedingungen sind Bestandteil unserer Verträge bezüglich der Erbringung von Leistungen im Rahmen von Werkverträgen (z.B. Planung, Vermessung und Baugrunduntersuchungen).
- 1.2 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftragnehmer werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.3 Bei Ergänzungs-, Zusatz- und Folgeaufträgen gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend, auch wenn bei einer erneuten Beauftragung nicht ausdrücklich nochmals auf unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen hingewiesen wird.
- 1.4 Im Einzelfall schriftlich getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2 Auszuführende Leistung

- 2.1 Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftragnehmer ist der schriftlich abgeschlossene Werkvertrag/ Bestellung, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Werkvertrag/Bestellung gibt die Abreden der Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen von uns vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und werden ebenso wie sonstige mündliche Abreden der Vertragsparteien durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie auch in diesem Fall verbindlich fortgelten sollen.

Die von dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Werkvertrag/Bestellung übermittelnden Unterlagen und Angaben entbinden den Auftragnehmer in keinem Fall von einer Kontrolle dieser Informationen im Hinblick auf die für eine einwandfreie und vorschriftsmäßige Leistung.

Bedenken hat der Auftragnehmer uns gegenüber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Arbeitszeit und den Arbeitsablauf selber zu bestimmen. Er wird jedoch die mit unseren Kunden getroffenen Vereinbarungen insoweit berücksichtigen, als wir sie ihm zur Kenntnis gebracht haben und sie zur Realisierung des Gesamtauftrages erforderlich sind.

- 2.2 Ergänzend gelten für die von dem Auftragnehmer auszuführenden Leistungen und für das Vertragsverhältnis insgesamt folgende Bestandteile, wobei bei Widersprüchen die nachfolgende Reihen- und Rangfolge maßgebend ist:

- a) Alle technischen Vorschriften und Normen in der bis zur Abnahme jeweils aktuellen Fassung wie z. B. DIN-Normen, EN-Normen, ISO-Normen, VDI/VDE-Richtlinien einschließlich veröffentlichter Entwürfe, soweit sie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, die Herstellrichtli-

nien und -vorschriften sowie die sonstigen allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme;

- b) die einschlägigen Bestimmungen zum Arbeitsschutz wie z. B. die Baustellenverordnung und die Regelungen zum Arbeitsschutz auf Baustellen, das Arbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung und die Arbeitsstättenrichtlinien, die Unfallverhütungsvorschriften und die Bestimmungen der Berufsgenossenschaften;
- c) öffentlich-rechtliche Gesetze, Verordnungen und sonstige Vorschriften des Bundes, der Länder und sonstige öffentlich-rechtlicher Körperschaften, wie z. B. das Kreislaufwirtschaftsgesetz, die Nachweisverordnung, das Abfallverzeichnis, das Bundesimmissionsschutzgesetz und die entsprechenden Verordnungen und Durchführungsvorschriften, die Bauordnung des jeweiligen Bundeslandes und ergänzende Durchführungsvorschriften;
- d) die Bestimmungen des BGB.

- 2.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, grundsätzlich die geschuldeten Leistungen selber auszuführen. Sollen von dem Auftragnehmer Nachunternehmer eingesetzt werden, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch uns.

- 2.4 Der Auftragnehmer ist für die Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen allein verantwortlich. Sollten im Falle des Verstoßes gegen die o.g. Verpflichtungen Dritte, wie z.B. Sozialversicherungsträger, Finanzamt, usw. Ansprüche gegen uns geltend machen, wird der Auftragnehmer uns von diesen Ansprüchen freistellen.

- 2.5 Der Auftragnehmer sowie die von ihm beauftragten Nachunternehmer werden versuchen, Flurschäden so weit als möglich zu vermeiden. Sollte durch die Tätigkeit des Auftragnehmers und bzw. oder seiner Nachunternehmer Flurschäden verursacht worden sein, sind sie zum einen gegenüber uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen und zum anderen so schnell als möglich sach- und fachgerecht zu beseitigen

3 Werklohn, Vergütung

- 3.1 Die Art und die Höhe der Vergütung für die zu erbringenden Leistungen werden in dem Werkvertrag/Bestellung festgelegt.

- 3.2 Die Preise verstehen sich inklusive aller Nebenkosten. Dies gilt insbesondere für die Kosten der Unterbringung/Übernachtung von eigenem Personal und Personal von eingesetzten Nachunternehmern, Spesen, Reisezeiten und Reisekosten, Auslösungen für das eigene Personal sowie das Personal der eingesetzten Nachunternehmer usw..

- 3.3 Die Umsatzsteuer wird gesondert mit dem zur Zeit der Leistung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt. Soweit der Auftraggeber nach § 13 b UStG als Leistungsempfänger Steuer-



Allgemeine Geschäftsbedingungen der K2 Engineering GmbH -Werkverträge-

schuldner ist, erfolgt die Zahlung in Höhe des Nettobetrages.

- 3.4 Eine Vergütung zusätzlicher Leistungen oder eine Mehrvergütung für geänderte Leistungen kann der Auftragnehmer nur geltend machen, wenn er seinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung durch Vorlage eines Angebots geltend gemacht und der Auftraggeber die Leistungen beauftragt hat.
- 3.5 Stundenlohnarbeiten werden dem Auftragnehmer nur vergütet, wenn unser Auftragnehmer sie uns vor der Ausführung angezeigt und wir sie ausdrücklich vor der Ausführung angeordnet haben. Unser Auftragnehmer hat zu diesem Zweck umgehend nach Erbringung den Umfang der Stundenlohnarbeiten durch einen Stundenbericht nachzuweisen und uns diesen unverzüglich zur Kontrolle und Unterschriftsleistung vorzulegen. Sollte unser Auftragnehmer bzgl. der Stundenlohnarbeiten dieses Prozedere nicht einhalten, werden Stundenlohnarbeiten nicht vergütet.

4 Rechnungsstellung, Zahlung, Skonto

- 4.1 Alle Rechnungen des Auftragnehmers haben die in unserem Auftragsschreiben mitgeteilte Bestellnummer zu tragen. Wir sind berechtigt, Rechnungen ohne diese Bestellnummer an unseren Auftragnehmer zurückzureichen.
- 4.2 Rechnungen können erst nach erfolgter Abnahme gestellt werden. Weitere Voraussetzung ist die Vorlage eines von uns anerkannten Aufmaßes, wobei der Auftragnehmer zur Aufmaßerstellung das von uns mit dem Auftragsschreiben versandte Aufmaßblatt zu verwenden hat. Soweit ein geprüftes Aufmaß nicht vorliegt, ist ein Aufmaß in prüffähiger Form der Rechnung beizufügen. Auch hierbei ist das von uns mit dem Auftragsschreiben versandte Aufmaßblatt zu verwenden. Rechnungen sind ausschließlich an folgende Adresse einzureichen:

K2 Engineering GmbH
Am Egelingsberg 1
38542 Leiferde

- 4.3 Abschlagszahlungen erfolgen nur, wenn diese ausdrücklich vereinbart sind oder die Voraussetzungen des § 632 a. BGB eingehalten sind.
- 4.4 Zahlungsziel ist 30 Tage nach Rechnungseingang bei uns. Bei Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungseingang bei uns, sind wir berechtigt, 3 % Skonto von der geprüften Bruttoabrechnungssumme in Abzug zu bringen. Skonto kann für jede Zahlung, auch Teilzahlungen, gesondert geltend gemacht werden. Wir haben das Recht, den Skonto wahlweise bei den jeweiligen Rechnungen oder gesamt bei der Schlusszahlung in Abzug zu bringen.
- 4.5 Soweit Leistungen strittig sind, sind wir trotzdem berechtigt, Skonto auf die als berechtigt festgestellte Leistung in Anspruch zu nehmen, sofern die Zahlung fristgerecht erfolgt ist.

5 Fristen

- 5.1 Die in dem abgeschlossenen Werkvertrag/ Bestellung bzw. in unserem Auftragsschreiben gemachten Angaben zu Arbeitsbeginn, Ausführungszeit und Fertigstellungstermin sind verbindlich.
- 5.2 Bei einem voraussichtlichen Arbeitsbeginn werden wir dem Auftragnehmer den tatsächlichen Arbeitsbeginn spätestens fünf Arbeitstage vorher mitteilen.
- 5.3 Eine für beide Vertragsparteien bindende Terminverschiebung kann nur schriftlich erfolgen. In diesem Fall gilt die Vertragsstrafenregelung auch für den geänderten Fertigstellungstermin.
- 5.4 Die Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers an Dritte ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

6 Vertragsstrafe

- 6.1 Kommt der Auftragnehmer mit der vereinbarten Fertigstellung seiner Leistungen in Verzug, so sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Brutto-Abrechnungssumme für jeden Werktag der Überschreitung in Anspruch zu nehmen, maximal jedoch 5 % der Brutto-Abrechnungssumme. Die Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Gerät der Auftragnehmer nur mit Teilleistungen in Verzug, so treten die Verzugsfolgen nur für den noch fehlenden Teil der Leistung ein, wenn wir die bereits erbrachten Leistungen nutzen können.
- 6.2 Ist im Werkvertrag/Bestellung oder in unserem Auftragsschreiben bestimmt, dass auch bei einem Verzug mit sonstigen verbindlichen Vertragsfristen eine Vertragsstrafe zu bezahlen ist, so wird die in einem solchen Fall verwirkte Vertragsstrafe auf eine evtl. Vertragsstrafe aufgrund eines Verzuges mit der Fertigstellung angerechnet.

7 Abnahme

Die Abnahme hat stets förmlich zu erfolgen.

8 Mängelansprüche

- 8.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme.
- 8.2 Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche für alle Lieferungen, Bau-, Montage- und Planungsleistungen beträgt fünf Jahre.
- 8.3 Wird die Mängelbeseitigung von dem Auftragnehmer abgelehnt oder nicht in angemessener Frist durchgeführt, so sind wir berechtigt, die Sachmängelarbeiten selbst oder durch Dritte durchführen zu lassen, wobei die hierdurch entstehenden Kosten zu Lasten des Auftragnehmers gehen. Die weitere Mängelhaftung des Auftragnehmers wird hierdurch nicht berührt.
- 8.4 In dringenden Fällen sind wir unbeschadet unserer sonstigen Ansprüche berechtigt die Beseitigung des Mangels vornehmen zu lassen oder selbst vorzunehmen, wenn der Auftragnehmer die Mängelbeseitigung ernsthaft und endgültig verweigert oder besonderer Umstände vorliegen,



Allgemeine Geschäftsbedingungen der K2 Engineering GmbH -Werkverträge-

die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Mängelbeseitigung rechtfertigen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Auftragnehmer.

9 Unterlagen, Vertraulichkeit

9.1 Der Auftragnehmer wird alle Informationen, Unterlagen und sonstigen Hilfsmittel, die er im Zusammenhang mit den geschlossenen Einzelverträgen erhält, nur zur Durchführung seiner Aufgaben verwenden und vertraulich behandeln.

Diese Verpflichtung gilt auch unbefristet über die Abwicklung eines Einzelauftrages hinaus. Nach Abnahme der jeweiligen Werkleistung verpflichtet sich der Auftragnehmer, alle Unterlagen, Kopien und Hilfsmittel an uns zurückzugeben bzw. zu vernichten.

9.2 Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter haben alle ihnen im Rahmen dieses Vertrages mitgeteilten oder zugänglich gemachten vertraulichen Informationen von uns und unseren Kunden auch über das Ende dieser Rahmenvereinbarung hinaus unbefristet geheim zu halten. Als vertraulich gelten alle Informationen über die geschäftlichen Tätigkeiten des AG und seiner Kunden. Als vertraulich gelten ferner im Rahmen dieses Vertrages getroffene Vereinbarungen und erbrachten Leistungen und Werke.

10 Versicherung, Verkehrssicherungspflicht

10.1 Der Auftragnehmer schließt auf seine Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von € 3 Mio. für Personen und Sachschäden sowie € 1 Mio. für Vermögensschäden und Tätigkeitsschäden ab. Soweit der Auftragnehmer mit Planungsleistungen beauftragt ist, muss die Versicherung auch die Risiken einer fehlerhaften Planung abdecken.

10.2 Der Abschluss der Betriebshaftpflichtversicherung ist uns spätestens vor Beginn der Leistungserbringung durch Übersenden einer Bestätigung der Versicherung unaufgefordert nachzuweisen. Zahlungen an den Auftragnehmer erfolgen erst nach Vorlage der Versicherungsbestätigungen.

10.3 Der Auftragnehmer ist bis zur endgültigen und vollständigen Räumung der Baustelle für alle für die von ihm in Anspruch genommenen Flächen verkehrssicherungspflichtig. Bei Verstößen gegen diese Verpflichtung stellt uns der Auftragnehmer von allen Ansprüchen, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung von Arbeiten durch den Auftragnehmer gegen ihn geltend machen, frei.

11 Schwarzarbeitsgesetz, Arbeitnehmerentsendegesetz, SGB

11.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, das Arbeitnehmerentsendegesetz, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und die Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts, insbesondere zur Abführung der Beiträge zu beachten. Er, d.h. der Auftragnehmer, hat fortlaufend Listen über die von ihm und seinen Nachunternehmern auf der Baustelle eingesetzten

Beschäftigten zu führen. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass alle in seinem und im Auftrag seiner Nachunternehmer auf der Baustelle Tätigen jederzeit Personal- und Sozialversicherungsausweis bei sich führen. Wir behalten uns entsprechende Kontrollen diesbezüglich ausdrücklich vor. Auf unser Verlangen hat der Auftragnehmer diese Listen und Nachweise, dass die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer abgeführt worden ist, unverzüglich nach Aufforderung durch uns vorzulegen.

11.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auch alle gesetzlichen Bestimmungen zu seinem eigenen Schutz sowie zum Schutz seiner Mitarbeiter/Nachunternehmer einzuhalten, insbesondere sämtliche Bestimmungen zur Zahlung des Mindestlohns und zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) und nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) sowie zur Einhaltung der seinen Betrieb betreffenden tariflichen Regelungen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Nachunternehmer sowie alle weiteren Nachunternehmer diese Anforderungen erfüllen und vertraglich hierzu verpflichtet werden. Er ist verpflichtet, bei aufkommenden Zweifeln aktiv auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften hinzuwirken und uns bei entsprechenden Verstößen einer Nachunternehmer oder Nachunternehmer hierüber unverzüglich Mitteilung zu geben.

11.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen der Arbeitnehmer des AN, der Arbeitnehmer seiner Nachunternehmer und allen Arbeitnehmern aller weiteren nachgeordneten Nachunternehmer und etwaiger Verleiher und der Sozialkassen gemäß § 1 a Arbeitnehmerentsendegesetz, § 28 e Abs. 3 a - f SGB IV und weiterer eine entsprechende Haftung anordnenden gesetzlichen Vorschriften freizustellen. Dies gilt auch für Ansprüche von Finanzbehörden.

12 Sonstige Bestimmungen

12.1 Änderungen oder Ergänzungen des Werkvertrages/Bestellung bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform.

12.2 Auf den mit uns abgeschlossenen Werkvertrag/Bestellung findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Gerichtsstand ist das Landgericht Hildesheim, 31134 Hildesheim.

12.3 Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder der Vertrag Lücken enthält, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die vom Sinn und Zweck her wirtschaftlich der unwirksamen Klausel am nächsten kommt. Für die Ausfüllung von Lücken gilt dies sinngemäß.